

2. Zur Stärkung der persönlichen Verantwortung ist in allen staatlichen Organen, Institutionen und Einrichtungen der Kreis der Unterschriftberechtigten neu festzulegen. Dieser Personenkreis ist weitestgehend einzuschränken.
3. Die Vernachlässigung der Kontrolle der Durchführung und Verstöße gegen diese Bestimmungen werden, soweit nicht strafrechtliche Bestimmungen verletzt sind, disziplinarisch geahndet.
4. Dieser Beschluß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist allen Mitarbeitern durch die Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen bekanntzugeben und zu erläutern.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Verbesserung
der Ermittlung von Materialverbrauchsnormen.**

Vom 14. September 1953

Auf Grund § 5 der Verordnung vom 20. August 1953 über die Verbesserung der Ermittlung von Materialverbrauchsnormen (GBl. S. 941) wird folgendes bestimmt:

§ 1

1. Der Betriebsleiter trägt die volle Verantwortung für die gesamte Arbeit an den Materialverbrauchsnormen im Betrieb. Die Durchführung der Entwicklungsarbeiten an den Materialverbrauchsnormen liegt federführend und anleitend in der Abteilung Materialversorgung. Hierfür hat der Betriebsleiter innerhalb der Abteilung Materialversorgung Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen einzusetzen.
2. Die Aufgaben der Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen sind folgende:
 - a) Die Aufstellung technisch begründeter Materialverbrauchsnormen für alle Erzeugnisse (außer einmaligen Sonderanfertigungen) zu organisieren.
 - b) Kontrolle des Materialverbrauchs an Hand der bestehenden Materialverbrauchsnormen.
 - c) Auswertung von Konstruktionsverbesserungen, Materialeinsparungen, Verwendung von Austauschstoffen für die Senkung der bestehenden Materialverbrauchsnormen unter Beachtung der Materialeinsatzlisten.
 - d) Organisation der Arbeit der vom Betriebsleiter gebildeten Kollektivs sowie deren Anleitung und Kontrolle.
 - e) Zusammenarbeit mit dem Leiter der Abteilung Arbeit zur Einrichtung Persönlicher Konten.
 - f) Ausarbeitung einer genauen Übersicht über den Stand der Entwicklung der Materialverbrauchsnormen, die die Anzahl der aufzustellenden und die tatsächlich aufgestellten Materialverbrauchsnormen sowie die aus den Materialverbrauchsnormen hervorgegangenen Einsparungen (mengen- und wertmäßig) enthält.
Diese Übersicht ist die Grundlage der monatlichen Berichte des Leiters der Abteilung Materialversorgung an den Betriebsleiter.
 - g) Zusammenfassung der von den Kollektivs ausgearbeiteten Teilnormen zu Materialverbrauchsnormen je Fertigerzeugnis und deren Zusammenfassung im gewogenen Mittel zur Planposition bzw. Planuntergruppe und Plangruppe.

- h) Die Anwendung der entwickelten Materialverbrauchsnormen für die Zwecke der Planung, Bedarfsanmeldung, Materialbevorratung, Materialdisposition und den Einkauf durchzusetzen.
- i) Die Einhaltung der Verordnungen, Richtlinien und Anweisungen zur Entwicklung von Materialverbrauchsnormen im Betrieb zu gewährleisten.

§ 2

Die bei den Hauptverwaltungen bzw. bei den Staatssekretariaten (bei denen keine Hauptverwaltungen bestehen) innerhalb der Abteilung Materialversorgung eingesetzten Bearbeiter der Materialverbrauchsnormen haben die Aufgabe, die Arbeit auf dem Gebiet der Materialverbrauchsnormen im Bereich ihrer Hauptverwaltungen bzw. Staatssekretariate anzuleiten und zu kontrollieren. Von ihnen ist der Erfahrungsaustausch der Betriebe untereinander zu organisieren. Sie haben dafür zu sorgen, daß mindestens einmal im Monat eine Arbeitsberatung der Bearbeiter der Materialverbrauchsnormen gleichgearteter Betriebe stattfindet mit dem Ziel, Voraussetzungen für die allgemeine Anwendung fortschrittlicher Materialverbrauchsnormen zu schaffen.

Der Leiter der Abteilung Materialversorgung der Hauptverwaltung bzw. des Staatssekretariats ist verpflichtet, mindestens einmal im Monat dem Leiter der Hauptverwaltung bzw. dem Staatssekretär über den Stand der Arbeit an den Materialverbrauchsnormen sowie über die erzielten Einsparungen an Material (mengen- und wertmäßig) zu berichten.

§ 3

Die in den Ministerien, Staatssekretariaten eingesetzten Bearbeiter der Materialverbrauchsnormen sind für die methodische Anleitung sowie für die Kontrolle der Durchführung der Anweisungen auf dem Gebiet der Materialverbrauchsnormen verantwortlich. Sie haben den Erfahrungsaustausch der Hauptverwaltungen untereinander zu organisieren und sind verpflichtet, mindestens einmal im Monat eine Arbeitsberatung der Bearbeiter der Materialverbrauchsnormen der Hauptverwaltungen durchzuführen. Der Leiter der Abteilung Materialversorgung der Ministerien und Staatssekretariate hat mindestens einmal im Monat seinem Minister oder Staatssekretär über den Stand der Arbeiten an den Materialverbrauchsnormen sowie über die erzielten Einsparungen an Material (mengen- und wertmäßig) zu berichten.

§ 4

1. Grundlagen der Materialverbrauchsnormen je Fertigerzeugnis sind die Teilnormen. Die Aufstellung der Teilnormen erfolgt in den betreffenden Betriebsabteilungen durch die Werk tätigen am Arbeitsplatz unter Verantwortung des Leiters der Abteilung (Meister) und gleichzeitiger Mitwirkung eines Technologen. Hierbei sind Stücklisten, Konstruktionszeichnungen, Rezepturen und sonstige Betriebsunterlagen sowie die Materialeinsatzlisten zugrunde zu legen.
2. Die von dem Betriebsleiter gebildeten Kollektivs prüfen die Teilnormen. Sie übergeben diese mit einem Protokoll, das die Überprüfungsergebnisse zum Ausdruck bringt, der Abteilung Materialversorgung zur Zusammenfassung zur Materialverbrauchsnorm je Fertigerzeugnis. Die Prüfung hat unter Berücksichtigung des neuesten technischen Standes der Produktion, der Materialeinsparung und der Möglichkeit des Materialaustausches zu er-